

Art—Lawyer Magazin

ARBEITS- UND VERTRAGSRECHT FÜR DESIGNER

Autor: Art Lawyer RA Jens O. Brelle
Datum: 06.10.2008

I. Arbeitsrechtliches und Freelancerverträge

Das Arbeitsrecht betrifft das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Das Arbeitsrecht enthält Schutzkomponenten, wie den Kündigungsschutz und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers zu ändern sind.

Arbeitnehmer erhalten für die geleistete Arbeit ein Arbeitsentgelt und die Lohnnebenkosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

Bei einem Freelancer handelt es sich um einen freien Mitarbeiter. Er leistet projektbezogene Arbeit und wird häufig für unterschiedliche Unternehmer tätig.

Der Freelancer ist kein Arbeitnehmer. Er erhält lediglich die vertraglich vereinbarte Vergütung. Steuern, Versicherungen und andere Nebenkosten müssen selbst getragen werden.

Bei einem Freelancervertrag handelt es sich um Werkverträge gemäß § 631 BGB oder um einen Auftrag i. S. d. § 670 BGB. Wird ein Freelancervertrag mit einem Designer geschlossen, wird es sich in der Regel um einen Werkvertrag handeln, da hier ein konkreter Erfolg, das Werk geschuldet wird.

Wie und wo der Freelancer arbeitet wird vertraglich nicht geregelt. D. h., er ist in der Wahl des Arbeitsortes, der Arbeitszeit und der Arbeitsweise völlig frei, da er nicht in das Unternehmen eingegliedert ist. Er ist keinen direkten Weisungen des „Auftraggebers“ unterworfen.

II. Was tun bei ungezahlten Rechnungen? Wie geht man am Besten vor?

Mit der Zahlungsmoral steht es nicht immer zum Besten. Was ist also zu tun, wenn der Auftraggeber seine Rechnungen nicht zahlt?

Als erstes empfiehlt es sich den Auftraggeber zu mahnen. Diese Mahnung ist

Art—Lawyer Magazin

eine Zahlungserinnerung, mit der bestimmten und eindeutigen Forderung die geschuldete Leistung, also den Werklohn zu erbringen. Durch diese Mahnung gerät der Schuldner in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn ein bestimmter Rechnungstermin vereinbart wurde oder der „Auftraggeber“ die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Die Mahnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Es ist allerdings aus Gründen der Beweisbarkeit sinnvoll schriftlich zu mahnen.

Sollte auf die Mahnung nicht gezahlt werden, sollte das sog. Mahnverfahren durchzuführen. Das Mahnverfahren bietet die Möglichkeit eine Geldforderung ohne Urteil zu vollstrecken. Es stellt eine Zeit und Kosten sparende Alternative dazu da, direkt Klage auf Zahlung zu erheben.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides wird beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Entsprechende Formulare sind online über www.online-mahntrag.de oder in vielen Kaufhäusern zu erhalten.

Auf diesen Antrag hin erlässt das Gericht den Mahnbescheid. Legt der Auftraggeber gegen diesen Mahnbescheid Widerspruch ein, ist Klage zu erheben. Wird kein Widerspruch erhoben, kann ein sog. Vollstreckungsbescheid beantragt werden. Dies ist der Dokument (sog. „Titel“) aus dem die offene Forderung vollstreckt werden kann. Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Auftraggeber Einspruch erheben. In diesem Fall findet ebenfalls ein normales Klagverfahren statt. Die Sache wird allerdings von Amts wegen an das zuständige Gericht gegeben.

Sinnvoll kann allerdings auch sein, vor Abschluss des Vertrages eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.

III. Wie mache ich meine Verträge, was muss ich beachten? AGB

Wie gesagt wird mit einem Freelancervertrag das Verhältnis zwischen Unternehmen und freiem Mitarbeiter geregelt. Der Vertrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich abgeschlossen werden.

In einem Vertrag über freie Mitarbeit sollten beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

- Vertragsgegenstand, also was hergestellt bzw. gestaltet werden soll
- Vertragsparteien
- Weisungsfreiheit, d., h. der Designer ist frei in seiner Auswahl wann, wo und wie er arbeitet

Arbeits- und Vertragsrecht für Designer (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

- Leistungserbringung, das heißt der Designer verpflichtet sich die Leistung höchstpersönlich zu erbringen, er kann aber auch Dritte hinzuziehen.
- Konkurrenz, der Freelancer, darf auch für andere Unternehmen tätig werden, jedoch nicht für solche, die in unmittelbarer Konkurrenz zueinander stehen
- Verschwiegenheit
- Vergütung/Honorar
- Fälligkeit, wann müssen die geschuldeten Leistungen Werk und Bezahlung erbracht werden?
- Haftung und Gewährleistung
- Kündigung

Daneben sollten unbedingt Fragen zu den Nutzungsrechten geregelt werden.

Wird dies alles in einem Vertrag geregelt handelt es sich um eine individualvertragliche Regelung zwischen Freelancer und Unternehmer.

Es kann jedoch auch ein Werkvertrag geschlossen werden in dem die oben genannten Punkte nicht geregelt werden. Der Unternehmer kann sich dann Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) bedienen. Voraussetzung ist, dass die AGB für eine Vielzahl von Verträgen gelten müssen.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Dinge geregelt, die auch individualvertraglich (s. o.) geregelt werden.

AGB gelten allerdings nur, wenn der Verwender der AGB darauf hinweist, dass der Vertrag unter deren Einbeziehung geschlossen wird, der anderen Vertragspartei muss die Möglichkeit gegeben werden Kenntnis von den AGB'S zu erlangen und er muss mit der Geltung der AGB einverstanden sein.

Erstmals veröffentlicht in:
Encore Magazin, Oktober 2007

Art—Lawyer Magazin

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Arbeits- und Vertragsrecht für Designer (Fortsetzung)

© 2001 - 2009 Art Lawyer
Seite (4/4)